

**Kurt Ebert gegen Österreich**

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 15.361/89

Zulässigkeitsentscheidung vom 9. Juli 1992

**Obsorgerecht - Verfahrensdauer****Sachverhalt:**

Nach der Geburt eines Sohnes im Jahre 1981 trennten sich der Beschwerdeführer und seine Ehefrau, die mit ihrem Kind - beide besitzen neben der österreichischen auch die italienische Staatsbürgerschaft - in Italien (Bozen) ihren Wohnsitz nahm.

Seit dem Jahre 1985 waren vor dem Bezirksgericht bzw. Landesgericht Innsbruck ein Verfahren über die Obsorge, über Unterhaltsleistungen sowie zahlreiche Anträge des Beschwerdeführers bzw. seiner Ehefrau über die Ausübung des Besuchsrechts anhängig, die sich auch nach der einvernehmlichen Scheidung fortsetzten. Vorübergehend war das Verfahren sogar eingestellt und erst durch Urteil des OGH wiederaufgenommen worden. Parallel dazu war in denselben Fragen der elterlichen Gewalt ein Verfahren vor den italienischen Gerichten anhängig.

Im Juni 1992 teilte der Beschwerdeführer der Kommission mit, dass ihm von den österreichischen Behörden letztlich die Obsorge über sein Kind wegen Gefährdung des Kindeswohls durch die Kindesmutter übertragen wurde und er nunmehr vor dem zuständigen italienischen Gericht die Anerkennung dieser Entscheidung durchzusetzen versucht.

**Rechtsausführungen:**

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die lange Dauer des Verfahrens über die Obsorge seines Kindes seit 1985 in seinem Recht auf Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche innerhalb angemessener Frist (Art 6 (1) EMRK) sowie durch das Nichttätigwerden der Gerichte zum Wohle des Kindes über einen so langen Zeitraum in seinem Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens i.S. des Art. 8 EMRK verletzt.

Die Kommission verweist auf die ständige Rechtsprechung der Straßburger Konventionsorgane, die bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den folgenden Kriterien vorgehen: den besonderen Umständen des Einzelfalles, der Komplexität des Falles, dem Verhalten des Beschwerdeführers und der Verfahrensführung durch die Behörde. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Natur der Sache, die zahlreiche punktuelle Entscheidungen erforderte, den besonderen prozessualen Eigenheiten, und der Komplexität des Falles (paralleles Verfahren in Italien, unterschiedliche Wohnsitze, Inanspruchnahme von Rechtshilfe) und die zahlreichen Eingaben des Beschwerdeführers bzw. der Mutter des Kindes die Dauer dieses Verfahrens angemessen war.

Da das Verfahren innerhalb angemessener Frist erfolgt war, konnte diese Dauer auch keine Verletzung von Art. 8 EMRK bewirken. Die Kommission weist aber darauf hin, dass die Beendigung des gemeinsamen Lebens der Eltern dem Familienleben kein Ende setzt und Maßnahmen, die das Besuchsrecht einschränken, einen Eingriff darstellen können (siehe Urteil Olsson, A/130). Die österreichischen Behörden haben jedoch im gegenständlichen Fall die Familiensituation des Beschwerdeführers untersucht und die Ausübung seiner Rechte mehrfach geregelt. Wenn er daran jedoch durch die feindselige Haltung der Kindesmutter gehindert worden war, so lag dies allein an der beschränkten Kompetenz der österreichischen Gerichte, die ihre Entscheidungen in Italien nicht vollstrecken konnten.

Die Kommission erklärte die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)